

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisamtschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.,
Zweispaltige 30 Pf.

Ausgabenstellen:
In Diez: Hofenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 26.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. N. H. H. H. H. H.

Nr. 14

Diez, Donnerstag den 17. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betrifft Höchstpreise für Schweinefleisch.

Der im § 1 der Verordnung vom 28. April 1917, Kreisblatt Nr. 102 für 1 Pfund frisches Schweinefleisch festgesetzte Höchstpreis wird von heute ab bis auf Weiteres auf 1 Mark 70 Pf. für 1 Pfund frisches Schweinefleisch festgesetzt. Die Preise für die übrigen Fleischwaren bleiben unverändert.

Diez, den 16. Januar 1918.

Der Kreisamtschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Eg. Fl. 145.

An die Herren Bürgermeister

Ich ersuche, die Mehger und die Bevölkerung sofort auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Abt. III b Egb.-Nr. 27 531/7244.

Frankfurt a. M., den 22. Dezember 1917.

Betr.: Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz wird die Verordnung vom 29. 10. 1917 (III b 22 531/6222) dahin abgeändert, daß die Verpflichtung, Anzeige nach Ziffer 1 zu erstatten, auf die Vermieter von 2-Zimmerwohnungen ausgedehnt wird und Ziffer 1 folgenden Zusatz erhält:

Desgleichen ist innerhalb 48 Stunden derselben Stelle zu melden, sobald eine der bezeichneten Wohnungen, Schlafstellen usw. wieder vermietet ist.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generallieutenant.

Eg.-Nr. 169 R. B.

Diez, den 14. Januar 1918.

Nachstehende Verfügung stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M. wird hiermit veröffentlicht.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahn-Kreises.

g. B.
Schön.

Verkauf von Stalldung.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, die im Interesse unserer Volksernährung einem gesteigerten Anbau von Gemüse im kommenden Frühjahr beizumessen ist, habe ich es für geboten, daß gleichwie im Vorjahre der Stalldünger von Militärpferden in den nächsten Monaten in erster Linie zu Gunsten des Gemüsebaues Verwendung findet.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Sämtlicher Dünger von Militärpferden berittener Truppenteile, der im Bereich des 18. A.-K. in den Monaten Januar, Februar und März vorhanden ist bzw. anfällt, ist, soweit er nicht von diesen Truppenteilen im eignen Betrieb notwendig gebraucht wird, unmittelbar unter Ausschaltung jeglichen Zwischenhandels, an Gemüsezüchter, Handelsgärtnerbetriebe, die die Anzucht von Frühgemüse betreiben, sowie an Landwirte, welche feldmäßig Gemüsebau betreiben, abzugeben.

Als Gemüse gelten in dieser Hinsicht auch Frühkartoffeln.

2. Etwas eingegangene anderweitige Verträge bleiben zunächst bestehen, sind jedoch bis zum 15. Januar pünktlich unter Angabe aller wesentlichen Bedingungen dem stellv. Generalkommando, Abt. VII, zu melden, soweit dies nicht schon gemäß Verfügung IV a, VII 3245 vom 26. 2. 17 (R. B. Bl. S. 254/17. Nr. 274) geschehen ist.

3. Die berittenen Truppenteile dürfen den Dünger nur an solche Personen abgeben, die eine von der Kriegswirtschaftsstelle (Landrat, Kreisamt), in Stadtkreise von der Stadtverwaltung ausgestellte Bezugsbescheinigung auf eine bestimmte Menge haben.

4. Die berittenen Truppenteile haben nach Möglichkeit den Dünger selbst abzufahren, soweit es sich um Lieferung an Gemüsezüchter usw. handelt; die Bescheinigung der Kriegswirtschaftsstelle bzw. der Stadtverwaltung hat gegebenenfalls einen Vermerk zu enthalten, daß den Gemüsezüchtern das Abholen unmöglich ist.

5. Bei der Preisfestsetzung sind die zuletzt erzielten Friedenspreise zugrunde zu legen, zuzüglich eines Aufschlages bis zu höchstens 50 Prozent, wobei die Beschaffenheit des Dinges, insbesondere die Art der Streu in Rücksicht zu ziehen ist.

6. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den nach G. B. O. I. Ziffer 548 b und c anfallenden Stalldünger.

7. Maßnahmen in gleicher Richtung bezüglich desjenigen Stalldüngers, über welchen nach Punkt 2 einzuführende Verträge abgeschlossen sind, behalte ich mir nach Eingang der angeforderten Meldungen vor.

Niedel

I 27.

Diez, den 15. Januar 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich bringe meine Verfügung vom 16. April 1917, I. 3039, Kreisblatt Nr. 89 in Erinnerung und ersuche um umgehende Berichterstattung, wieviel Fischereischeine im Kalenderjahre 1917 ausgestellt worden sind.

Fehlangeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmernann.

Bekanntmachung.

Rassanischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Februar lfd. Js. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1917 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dormalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1918 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1918.

Der Landeshauptmann.

298. Nr. 51. 110.

Diez, den 15. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Am 15. Januar 1918 ab dürfen Spanferkel nur noch mit meiner Genehmigung geschlachtet werden. Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch muß auf die Fleischkarten angemeldet werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in ortsüblicher Weise die Bevölkerung darauf hinzuweisen und die Fleischschauer davon in Kenntnis zu setzen, daß sie die Beschau von Spanferkeln, für die ein Schlachterlaubnischein nicht vorliegt, nicht vornehmen dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

2. Nr. 100 H.

Diez, den 8. Januar 1918.

Betrifft: Nachprüfung und Abnahme der vorhandenen Getreidevorräte.

Zur Sicherung der Volksernährung ist die beschleunigte und reifliche Abnahme aller abgabepflichtigen Getreidemengen erforderlich. Eine Nachprüfung in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben und bei sonstigen Besitzern durch besonders bestimmte Kommissionen wird nach höchster Orts ergangener Verordnung Ende Januar ds. J. stattfinden. Damit bei der Nachprüfung in der Hauptsache alles Getreide bereits abgeliefert ist, werden die Herren Bürgermeister aufgefordert, wegen der Abfertigung der noch bei den Landwirten lagernden Vorräte sofort mit dem Kommissionsärz, Martin Zuchs u. m. u. in Diez, in Verbindung zu treten und das Weitere zu veranlassen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Abnahme den Landwirten zu belassen:

a) Zur menschlichen Ernährung:

1. an Brotgetreide (Roggen und Weizen) $8\frac{1}{2}$ Mg. für den Kopf und Monat des Brot selbstverbrauchs bis 15. August 1918,
2. an Gerste und Hafer insgesamt 2 Mg. für den Kopf der Haushaltsangehörigen,
3. an Hülsenfrüchten insgesamt 1 Mg. für den Kopf der Haushaltsangehörigen.

b) Zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:

1. an Hafer einschl. Gemenge aus Hafer und Gerste für jedes Pferd und für jedes Maultier für die Zeit vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 6 Ztr., oder für den Tag 2,2 Pfund,
2. desgl. für jeden Gemeindebullen 2 Ztr. oder für den Tag 366 Gramm,
3. desgl. für jeden Zuchteber $\frac{1}{2}$ Pfund täglich,
4. desgl. für jede werfende Zuchtsau 45 Pfund für jeden Tag.

c) Zur Verwendung als Saatgut.

1. an Hafer: in den Gemeinden Altdiez, Birkenbach, Diez, Flacht, Friedendiez, Hahnstätten, Holzheim, Obernehen 75 Pfd. pro Morgen, in den Gemeinden Hünberg, Kemmenau, Kettert, Zimmerschied und Winden 125 Pfd. pro Morgen, in den übrigen Gemeinden 100 Pfd. pro Morgen;
2. an Gerste 80 Pfd. pro Morgen;
3. an Erbsen und Bohnen 75 Pfd. pro Morgen.

Um die Ende Januar stattfindende Nachprüfung zu erleichtern haben alle Landwirte ohne Ausnahme ihr gesamtes ausgedroschenes Getreide bis zum 20. Januar ds. Js. aufzufassen und in Säcke zu je 102 Pfund mit Saal zu verwiegen. Die den Landwirten zu belassenden Getreidemengen, einschließlich des Saatgutes sind auszuordern und besonders zu lagern. Sämtliche festgestellten Getreidemengen müssen von den Kommissionen nachgewogen werden. Da das Getreide, das den Landwirten nicht belassen werden darf, bei der Nachprüfung sofort abgenommen werden muß, haben die Herren Bürgermeister für die Stellung einer Wage mit den erforderlichen Gewichtstücken und eines Fuhrwerks zu sorgen, das die beschlagnahmten Mengen sofort zur Abnahmestelle oder in einen von der Gemeinde sicher zu stellenden verschließbaren Raum (Tanzsaal usw.) bringt. Sollte der Gemeinde ein genügend großer Raum nicht zur Verfügung stehen, so muß der Schulsaal, eventuell unter Ausfall des Unterrichts, in Anspruch genommen werden. Der zu stellende Wagenführer, der zuverlässig sein muß, hat sich an der Verladung der Säcke zu beteiligen. Ueber die Zusammensetzung und den Zusammentritt der Kommissionen ergeht besondere Verfügung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Gün, Kreisdeputierter.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: den Verkehr mit Saatgut.

Durch die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 22. Dezember 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1124) Ziffer 1 ist bestimmt, daß die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten zu Saat zwecken nur noch gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde — das ist der Regierungspräsident — versehene Saatkarte erlaubt ist.

Ich ersuche daher die Magistrate und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und die bereits von mir ausgestellten Saatkarten über Sommergetreide auf die eine Belieferung, die bestimmungsgemäß erst vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist, noch nicht stattgefunden hat, unverzüglich einzuziehen und mir zurückzugeben, damit ich sie dem Herrn Regierungspräsidenten zur Prüfung und Abstempelung vorlegen kann. Die Saatkarten werden von dem Herrn Regierungspräsidenten mit tunlichster Beschleunigung den Inhabern zurückgegeben werden.

Künftig von mir auszustellende Saatkarten werden ebenfalls zunächst dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt werden.

Saatkarten ohne den Prüfungsvermerk des Herrn Regierungspräsidenten sind ungültig.

Meine Verfügung vom 13. August v. Js., II. 8888, Amtsblatt Nr. 101, bleibt unverändert in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 10341.

Diez, den 12. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorher Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen, die etwa fehlenden Blätter schleunigst beschaffen und den Buchbinder hiernach entsprechend anweisen. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Von dem Reichsgesetzblatt und der Gesammmlung erscheint das Register demnächst. Infolge Vertragsänderung wegen Herstellung des Regierungs-Amtsblattes wird das alphabetische Sach- und Namenregister für 1917 nicht mehr wie früher unentgeltlich geliefert werden. Die Zustellung dieses Registers kann nur gegen Bezahlung von 0,30 Mark für das Stück erfolgen.

Stücke der von Ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post anzufordern, während die Reklamationen wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer zu erfolgen haben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

8. Jan.: Englischer Angriff bei Bullecourt abgewiesen. — Erfolgreicher Erkundungsvorstoß deutscher Jäger in Mazedonien. Im übrigen Artilleriekämpfe.

9. Jan.: Englische Vorstöße am Houthoulster Walde, an der Bahn Boefinge-Staden und ein stärkerer französischer Angriff bei Elireh abgewiesen.

10. Jan.: Bei sonst geringer Gefechtsstärke lebhafter Artilleriekampf bei Ypern. — Erkundungsvorstöße der Engländer bei Zandvoorde abgewiesen. — Das Ergebnis der Luftkämpfe im Dezember: feindliche Verluste 119 Flugzeuge und 9 Fesselballone, eigene Verluste 82 Flugzeuge und 2 Fesselballone.

11. Jan.: Englischer Vorstoß südöstlich Ypern zum Scheitern gebracht. Artilleriekämpfe an verschiedenen Frontstellen.

12. Jan.: Artillerie- und Minenkämpfe an verschiedenen Stellen der Front.

13. Jan.: Starke französische Erkundungsabteilungen nördlich von Reims, in der Champagne und bei Avocourt abgeschlagen. Erfolgreiches eigenes Unternehmen bei Ornes. — Mehrfach erhöhte Feuertätigkeit. — Zahlreiche Luftkämpfe.

14. Jan.: Gelungene deutsche Erkundungsvorstöße längs der Westfront. Abschnittweise erhöhte Feuertätigkeit auch in Mazedonien.

Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung.

Durch eine Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 hat der Bundesrat bestimmt, daß vom 1. Februar ab bis zum 31. Dezember 1918 den Empfängern einer reichsgerichtlichen Invalidenrente eine monatliche Zulage von 8 Mk., Empfängern einer Witwen- oder Witwerrente eine monatliche Zulage von 4 Mk. gewährt wird. Das Reich schießt die erforderlichen Beträge den Versicherungsträgern zinslos vor und erhält sie von ihnen in zehn gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1919 bis 1928 zurück.

Die vom Bundesrate getroffene Regelung geht auf verschiedene Anregungen des Reichstages, den bei der gegenwärtigen Verteuerung des Lebensunterhaltes in Bedrängnis geratenen Rentenempfängern zu helfen, zurück. Bei der im Frühjahr 1917 im Hauptausschusse des Reichstages gefaßten Entschliebung war eine Unterstützung der Rentenempfänger nur im Falle der Bedürftigkeit vorgesehen. In seiner Entschliebung vom Oktober 1917 wünschte der Reichstag eine erweiterte Fürsorge aus Mitteln des Kriegsfonds für die Jahre 1917 und 1918 für alle Rentenempfänger.

Der erstgenannten Entschliebung ist durch ein Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen entsprochen worden, worin ihnen nahegelegt wurde, überall da, wo eine durch Kriegsverhältnisse gebotene Zulage zu den Renten aus der sozialen Versicherung erforderlich sein sollte, auf dem Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege helfend einzugreifen.

Nachdem sich gezeigt hat, daß auf diesem Wege eine wirkliche Hilfe für die Rentenempfänger nicht überall zu erreichen war, ist die erweiterte Fürsorge zunächst für Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten aus der Invalidenversicherung durch eingangs genannte Bekanntmachung eingeleitet worden.

Die neue Fürsorge ist zeitlich beschränkt worden; sie soll nur für die 11 Monate vom Februar bis Dezember 1918 gewährt werden. Maßgebend für diese Begrenzung war der Umstand, daß die Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassen werden mußte, da die Regelung der Fürsorge durch ein Gesetz naturgemäß eine längere Zeit in Anspruch nimmt, die gegenwärtigen Lebensverhältnisse jedoch eine schnelle Abhilfe des unter den Rentenempfängern beobachteten Notstandes erforderten. Die verbündeten Regierungen waren sich aber von vorn-

herein klar, daß bei den niedrigen Renten der Invalidenversicherung eine Weitergewährung der Zulage in irgend einer Form auch über den 31. Dezember 1918 nicht zu umgehen sein würde. Die erheblichen Mittel jedoch, die für eine solche erweiterte Fürsorge erforderlich sind, können weder vom Reiche vorgezogen, noch von den Versicherungsträgern aus den bisherigen Beiträgen oder ihren angesammelten Vermögen aufgebracht werden. Hierzu sind neue Beiträge nötig, die durch eine Änderung der Beitragsätze im vierten Buch der Reichsversicherungsordnung eingeführt werden müssen. Die gesetzliche Regelung wird, wenn die erweiterte Fürsorge ohne Unterbrechung über den 31. Dezember 1918 fortbestehen soll, noch im Laufe des ersten Halbjahres 1918 zu treffen sein.

Die hohen Kosten der durch die Bekanntmachung vorgesehenen Leistungen — sie sind auf rund 9 Millionen Mark monatlich veranschlagt — verbieten es, die Fürsorge für zurückliegende Zeiten eintreten zu lassen. Dazu würden noch verwaltungstechnische Schwierigkeiten getreten sein. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung wird die Zulage — in der Regel erhält er sie bei derjenigen Stelle, welche die Bescheinigungen auf der Rentenquittung erteilt — und bekommt daraufhin von der Post die Zulage ausgezahlt. Jede Zahlung für zurückliegende Zeiten wäre ohne Mitwirkung der Versicherungsträger nicht möglich, da sie allein auf Grund ihrer Rentenlisten die Bezugsdauer der Zulage einwandfrei feststellen können. Die Versicherungsträger hätten alsdann den Berechtigten einen Bescheid zu erteilen und die Post zur Zahlung anzuweisen, eine Arbeit, die für mehr als eine Million Rentenempfänger geleistet werden müßte. Dazu sind die Versicherungsträger bei dem großen Mangel an Hilfskräften außerstande.

Diese Rücksichtnahme auf die Verwaltungsschwierigkeiten der Versicherungsträger hat auch dazu geführt, den Personenkreis, dem die Fürsorge zuteil werden soll, auf Invaliden-, Wittven- und Witwenrentenempfänger zu beschränken, da sie in erster Linie unter der Teuerung leiden und bei ihnen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen am einfachsten zu erreichen war. Für Empfänger von Alters- und Waisenrenten wird im Falle eines Bedürfnisses die gemeindliche Kriegswohlfahrtspflege eintreten können.

Was die Aufbringung der Kosten für die Zulage betrifft, so ist bemängelt worden, daß sie nicht allein vom Reiche getragen werden, sondern auf die Versicherungsträger abgewälzt seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Finanzlage des Reiches es nicht gestattet, für einen Bruchteil der Bevölkerung hohe Lasten zu übernehmen. In der Sitzung des Reichstages vom 11. Oktober 1917 hat ein Vertreter der Reichsfinanzverwaltung darauf hingewiesen, daß allein die vom Reichstage in seiner letzten Tagung geforderten Fürsorgemaßnahmen einen jährlichen Aufwand von mehr als zwei Milliarden Mark erfordern würden. Es ist aber auch nicht richtig, daß das Reich die Aufwendungen für die Zulage auf die Versicherungsträger abwälzt. Das Reich stellt vielmehr die erforderlichen Mittel zinslos zur Verfügung und erhält seine Auslagen in Zehnteln zurück; es hat also einen nicht unbeträchtlichen Zinsverlust. Nimmt man den Zinsfuß, zu dem das Reich die Mittel für die Vorzuschüsse der Post aufzubringen hat, nur zu 5 vom Hundert an, so verliert das Reich bis zur Rückzahlung des letzten Zehntels rund 25 Millionen Mark, beteiligt sich also an den Auswendungen für die Invalidenversicherung außer den 100 Millionen Mark für den Reichszuschuß mit einem recht erheblichen Betrage.

Durch die Zurückzahlung in Teilbeträgen ist der nicht günstigen Vermögenslage einiger Versicherungsträger hinreichend Rechnung getragen. Durch die voraussichtlich im Jahre 1919 eintretende, bei der Höhe der zu übernehmenden Lasten nicht unerhebliche Beitragserhöhung wird es den Versicherungsträgern leicht möglich sein, die Zehntel aus den laufenden Beitragseinnahmen zu erstatten.

„Papierbriketts zum Heizen“ — ein schlechter Rat

Die Heizmittelnappheit scheint bereits auf einige Köpfe bedenklichen Einfluß auszuüben: nur so ist der „wohlgemeinte Rat“ erklärlich, der vor einigen Tagen gegeben wurde, „Papierbriketts zum Heizen“ zu verwenden. Danach kann man „bei Mangel an Holz auch Zeitungspapier zum Heizen verwenden“, nur muß man die Zeitungen erst einweichen und dann „am besten zu festen brikettartigen Klumpen zusammenballen“.

Wir können nur annehmen, daß dieser Vorschlag ein schlechter Witz sein soll, den Zeitungslesern vorübergehend etwas warm zu machen; denn im Ernst einen solchen Vorschlag machen, hieße sich am Vaterland verfluchen. Macht sich doch allerseits ein bedauerlicher Mangel an Papier jeder Art bemerkbar, dem nur dadurch gesteuert werden kann, daß den Papierfabriken möglichst große Mengen gebrauchten Papiers zum Einstampfen und Neuverarbeiten zugeführt werden. Dazu kommt, daß Papier ein „Mädchen für alles“ ist, und heute manchen anderen Stoff ersetzen muß, den uns die Feinde nicht hereinlassen.

Da man heute für den Zentner Altpapier 8–10 Mark bekommt, ist Papier ein recht teurer Brennstoff, ganz abgesehen davon, daß der Brikettfabrikant schon mehrere große Zeitungen halten muß, um den nötigen „Rohstoff“ zur Verfügung zu haben. Daß „ein derartiges Verfahren nur dann Anwendung finden kann, wo der Küchenherd ohnedies ständig geheizt ist“, läßt den Vorschlag nicht übermäßig praktisch erscheinen.

Wie das Gold auf die Reichsbank, gehört das gebrauchte Papier in die Sammelstellen, die ja jetzt auch in allen Schulen eingerichtet sind. Darum wollen wir unsere alten Zeitungen den Kindern mit in die Schule geben, die in ihrem Sammeleifer darüber so beglückt sind, daß wir uns an den strahlenden Kindergesichtern mehr erwärmen können, als an den „Papierbriketts“.

Land- und Forstwirtschaft.

Eine neue Gefahr der Landwirtschaft. Uebereinstimmende Wahrnehmungen aus allen Teilen des Landes gehen dahin, daß seit einiger Zeit in großem Umfange Güterankäufe von Kriegsgewinnern teilweise bereits getätigt sind, teilweise wenigstens in Vorbereitung begriffen sind. Infolge dieser starken Nachfrage nach Gütern sind die Güterpreise in einer überaus ungeunden Weise gestiegen. Es liegt da auch offensichtlich die Gefahr einer ungesunden weiteren Bildung von Großgrundbesitz vor. Zu besonderen Bedenken geben die erwähnten Wahrnehmungen für die zweifelhafte Landesteile der Ostmark Anlaß. Hier treten die polnischen Banken vielfach als Käufer auf, die, weil sie an den Zeichnungen für die Kriegsanleihen sich nicht beteiligt haben, über große Kapitalien verfügen. Innerhalb der Regierung hat man erwogen, ob nicht mit staatlichen Maßnahmen dem Weiterumsichgreifen ungesunder Zustände auf dem Gütermarkt während der Kriegszeit entgegenzuwirken werden müßte. Voraussichtlich dürften diese Erwägungen zu dem Ergebnis führen, daß durch Bundesratsverordnung der Ankauf von Gütern während der Kriegszeit und wahrscheinlich noch einige Zeit darüber hinaus an eine behördliche Genehmigung geknüpft wird.

Anzeigen.

Einen neuen Holzschlitten

und einen

einspännigen Wagen

zu verkaufen.

5352)

Dagenelebogen, Neugasse 108.